

Rechtsanwalt Ursel, Implerstraße 2, 81371 München

Rechtsanwalt Michael C. Ursel  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
Mediator cvm  
Tel.: 089 392956-10  
Fax: 089 392956-12  
info@rechtsanwalt-ursel.de  
www.rechtsanwalt-ursel.de

## BETRIEBSRATSWAHL 2014

### Wer darf wählen?

Liebe Wahlvorstandsmitglieder,

bei der Betriebsratswahl ist eine entscheidende Frage wer wählen darf. Auf die folgenden Fragen gibt es kein „ja“ oder „nein“, sondern die richtige Antwort ist: „es kommt darauf an.“

1. Dürfen Azubis wählen?
2. Dürfen Leiharbeitnehmer wählen?
3. Dürfen gekündigte Arbeitnehmer wählen?
4. Dürfen AT-Arbeitnehmer wählen?

Worauf es ankommt könnt Ihr auf der Rückseite nachlesen.

Ich wünsche Euch eine erfolgreiche und fehlerfreie Wahl!  
Euer

Michael C. Ursel  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Betriebsrats Kompetenz Zentrum

## 1. Dürfen Azubis wählen?

Nur Azubis die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben dürfen wählen. Nach § 7 Satz 1 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebes wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BetrVG zählen auch Auszubildende zu den Arbeitnehmern.

## 2. Dürfen Leiharbeitnehmer wählen?

Leiharbeitnehmer dürfen wählen, wenn Sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden, § 7 Satz 2 BetrVG. Dabei müssen die Leiharbeitnehmer am Wahltag noch keine drei Monate im Betrieb eingesetzt worden sein, sondern es geht nur darum, dass eine zumindest dreimonatige Tätigkeit vereinbart wurde.

*Passives Wahlrecht: Wählbar sind Leiharbeitnehmer im eingesetzten Betrieb aber nicht, § 14 Absatz 2 AÜG.*

## 3. Dürfen gekündigte Arbeitnehmer wählen?

Auch hier ist die Antwort: Es kommt darauf an! Solange die Kündigungsfrist am Wahltag noch nicht abgelaufen ist darf ein gekündigter Arbeitnehmer wählen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist darf ein Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen wählen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigt wird.

*Passives Wahlrecht: Gekündigte Arbeitnehmer, die rechtzeitig (§ 4 KSchG: 3 Wochen) Kündigungsschutzklage erhoben haben, sind bis zur Klärung durch das Arbeitsgericht wählbar, BAG, 10.11.2004 – 7 ABR 12/04. Nur so kann man verhindern, dass ein Arbeitgeber durch Kündigungen die Wahl eines Arbeitnehmers zum Betriebsrat unterlaufen kann.*

## 4. Dürfen AT-Arbeitnehmer wählen?

AT- Arbeitnehmer dürfen wählen, wenn Sie keine leitenden Angestellten sind. Das Betriebsverfassungsgesetz findet nach § 5 Absatz 3 BetrVG auf Leitende Angestellte grundsätzlich keine Anwendung.

### Kanzlei für Arbeitsrecht Ursel

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Arbeitsrecht

Implerstr. 2 • 81371 München • Tel.: 089 39295610  
[info@rechtsanwalt-ursel.de](mailto:info@rechtsanwalt-ursel.de) • [www.rechtsanwalt-ursel.de](http://www.rechtsanwalt-ursel.de)